



Satzung des ECS Europäischer Cooperationssenat e.V.

Präambel

- Uns eint die Erkenntnis, dass Cooperation eine fundamentalere Grundlage allen Lebens von Einzelnen und Gemeinschaften, sowie der Natur insgesamt unserer Erde sein könnte, wie wir dies bisher wahrnehmen und zur Wirksamkeit bringen.
- Uns eint die Einsicht, dass Cooperation in der Natur im höchsten Maße effektiv und effizient wirkt, eine enorme Kraft entfaltet und mit einer großen Leichtigkeit grandiose Ergebnisse erzielt.
- Uns eint der Wille, das „natürliche Geheimnis der Cooperation“ sukzessiv besser zu verstehen und solches Verständnis zu einem wertvollen und praktischen Nutzen für alle Bereiche – national und international - von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- Uns eint die nachhaltige Verantwortung und das ganzheitliche Wertgefühl für alle Menschen unserer Erde, einsichtsvoll im Miteinander nach Lösungen zu suchen, die der Würde der Menschen, ihrer freiheitlichen Sehnsucht und ihrer Einzigartigkeit ihrer Existenz entsprechen.
- Uns eint die Chance, die Union Europas mit den wahren Ideen und Elementen von Cooperation weiter zu entwickeln, um damit hohe Akzeptanz bei den Menschen und Institutionen dieser Länder zu erzielen.
- Uns eint die Vision, Europa zu einem Vorreiter und Vorbild in Sachen Cooperation zu gestalten, von dem attraktive Cooperations-Impulse ausstrahlen, die weltweit zu adäquaten Transferbewegungen führen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **ECS Europäischer Cooperationssenat e.V.** (nachfolgend auch ECS genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Maßnahmen zur Verwirklichung

- 2.1 Zwecke des Vereins sind die:
- 2.1.1 Förderung der Kenntnis und Anwendung des naturgemäßen und zugleich hoch effektiven Prinzips der Cooperation;
- 2.1.2 Förderung der Gestaltung und Entwicklung von Cooperations-Strukturen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf nationalen und internationalen Ebenen;
- 2.1.3 Auf- und Ausbau sowie Bereitstellung eines Experten- und Beraternetzwerks auf nationaler und internationaler Ebene zu allen Fragen der Cooperation;



- 2.1.4 Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene in Fragen der Cooperation;
- 2.1.5 Unterstützung von Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bei der Entwicklung von Cooperations-Strukturen und dessen nachhaltig optimaler Funktionsweise;
- 2.1.6 Förderung von wertbezogenen Kompatibilitäten des natürlichen Elementes Cooperation in Bezug auf alle Lebensbereiche, insbesondere bezogen auf Umwelt, Technik, Energie, Bildung, Arbeit, Wohnen, Finanzen, Soziales, Kunst und Kultur;
- 2.1.7 Förderung der internationalen Verständigung und Entwicklung mittels des Prinzips der Cooperation. Das beinhaltet insbesondere den nachhaltigen Abbau von latenten Konflikten und Beseitigung deren Ursachen.
- 2.1.8 Förderung gemeinnütziger Projekte von Wissenschaft und Forschung sowie von Stiftungen im Kontext des Themas kooperativer Innovationen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 2.2.1 Organisation und Durchführung von Diskussionsveranstaltungen, Foren, Symposien, Fachkongressen etc. auf nationaler und internationaler Ebene;
 - 2.2.3 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zur Förderung des Cooperation-Systems – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene - mit Parteien, Verbänden, Organisationen, Gewerkschaften, Kirchen, Unternehmen, Banken, Hochschulen, Schulen, Bildungseinrichtungen sowie Repräsentanten ausländischer Verbände auf internationaler Ebene;
 - 2.2.4 Bildung eines *European-Cooperation-Competence-Networks*. Dabei sollen die Interessen der Länder, Regionen und die wichtigsten Themen- bzw. Handlungsbereiche angemessen vertreten sein.
 - 2.2.5 Gründung von und/oder Beteiligung an Akademien bzw. Forschungseinrichtungen zum Thema Cooperation.
 - 2.2.6 Würdigung bzw. Auszeichnung von herausragenden Leistungen/Verdienste von Menschen und Institutionen, die sich um die Förderung des Cooperationswesens besonders verdient gemacht haben.
 - 2.2.7 Obgleich der Verein keine Gemeinnützigkeit anstrebt, richtet er sich – wo immer möglich – an wesentliche Kriterien von gemeinnützigen Organisationen aus. Daraus folgt, dass er z.B. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und insbesondere ideelle Zwecke verfolgt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Ausgaben des Vereins sollen nur durch die Mitgliedsbeiträge finanziert werden.
- 2.4 Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt.

MITGLIEDSCHAFT

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend auch „Senatsmitglieder“ genannt) und Ehrenmitgliedern. Abgesehen von der Beitragspflicht, vgl. Ziffer 5.1, und dem Stimmrecht, vgl. Ziffer 7.1, haben Senatsmitglieder und Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.



- 3.2 Senatsmitglieder des Vereins können alle juristischen Person und Personengesellschaften, Verbände, Vereine, Unternehmer sowie solche natürlichen Personen sein, die sich mit den Vereinszwecken identifizieren und sich hierzu bekennen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Der Antrag soll bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Verbänden etc. Firma/Name, Unternehmensgegenstand, Verbandszweck etc. und die Anschrift des Antragstellers und bei natürlichen Personen den Namen, das Alter und den Beruf enthalten. Im Hinblick auf die Mitgliederstruktur sollen, abgesehen von den Gründungsmitgliedern und Ehrenmitgliedern, vorrangig juristische Personen, Personengesellschaften und Verbände als Mitglieder aufgenommen werden. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen auch natürliche Personen als Senatsmitglieder aufnehmen.
- 3.3 Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag als Senatsmitglied einstimmig. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Bewilligung des Antrags vollzieht sich der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem neuen Mitglied.
- 3.4 Das Präsidium kann natürliche Personen, die sich in besonderem Maße mit Vereinszwecken identifizieren oder sich im Zusammenhang mit der Förderung von Vereinszwecken besonders verdient gemacht haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied wird auch als Senator bezeichnet und kann diesen Titel als Ehrenmitglied des Vereins führen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit einer Beitragszahlung in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Senatsversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium der nächsten Senatsversammlung die Berufung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Senatsmitglieder zahlen Regelbeiträge (Mitgliedsbeiträge) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Senatsversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss beschlossen wird. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Ehrenmitglieder können – auf Beschluss des Präsidiums – von der Zahlung von Regelbeiträgen freigestellt werden. Die Beitragsordnung kann auch vorsehen, dass Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen haben.
- 5.2 Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Senatsmitglieder Umlagen beschlossen werden.
- 5.3 Gremienmitglieder sind für die Dauer ihrer aktiven Vereinsarbeit von den Mitgliedsbeiträgen und ggf. anfallenden Umlagenzahlungen befreit.

ORGANE

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (nachfolgend „Senatsversammlung“ genannt)
- Das Präsidium
- Das Kuratorium

Senatsversammlung

7. Senatsversammlung

- 7.1 In der Senatsversammlung hat jedes Senatsmitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Teilnahme an der Senatsversammlung und Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Senatsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Es ist ausdrücklich möglich, dass mehrere Mitglieder denselben Vertreter, ggf. unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Senatsversammlung gesondert zu erteilen.
- 7.2 Die Senatsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit ihr nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen weitere Angelegenheiten zugewiesen sind:
1. Satzungsänderungen;
 2. Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums;
 4. Entlastung des Präsidiums;
 5. Wahl/Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern;
 6. Festsetzung bzw. Änderung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;



8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

7.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Senatsversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Senatsversammlung einholen.

8. Einberufung der Senatsversammlung

8.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Senatsversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Telefax, E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, resp. der Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-Adresse/Fax-Nummer) gerichtet ist oder der Zugang zum Mitgliederbereich der Homepage freigeschaltet wurde. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

8.2 Eine außerordentliche Senatsversammlung ist von einem Präsidiumsmitglied auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder an das Präsidium unverzüglich einzuberufen. Eine außerordentliche Senatsversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter die Mindestanzahl gesunken ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich der Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 8.1 mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen beträgt.

8.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Senatsversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Senatsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Senatsversammlung gestellt werden, beschließt die Senatsversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Beschlussfassung der Senatsversammlung

9.1 Beschlüsse der Mitglieder werden in der Regel im Rahmen von Senatsversammlungen gefasst.

9.2 Die Senatsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

9.3 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

9.4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- 9.5 Die Senatsversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit im Vorfeld der Versammlung.
- 9.6 Die Senatsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Eines Mindestquorums für die Beschlussfähigkeit bedarf es nicht.
- 9.7 Die Senatsversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.8 Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 9.9 Über die Beschlüsse der Senatsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 9.10 Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Präsidiums, soweit gesetzlich zulässig und nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, auch außerhalb von Senatsversammlungen im schriftlichen Verfahren mit den zuvor genannten Mehrheiten gefasst werden (eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail ist ausreichend, wenn das Präsidium eine solche Stimmabgabe in der Aufforderung zur Beschlussfassung zulässt). Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins vom Präsidium schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgt innerhalb einer vom Präsidium vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als zwei Wochen nach Absendung des Beschlussvorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Präsidium des Vereins. Sie kann nur schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist das Beschlussergebnis mitzuteilen.

PRÄSIDIUM

10. Präsidium, Vertretung

- 10.1. Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Dem Präsidium gehören grundsätzlich der 1. Vorsitzende („Präsident“) und ein weiteres Präsidiumsmitglied („Vizepräsident“) an. Daneben kann ein drittes Mitglied („Generalsekretär“) installiert werden.



10.2 Besteht das Präsidium aus zwei Personen, sind diese Präsidiumsmitglieder ermächtigt, ein weiteres, drittes Präsidiumsmitglied an Stelle der Senatsversammlung zu bestellen (Kooptation).

10.3 Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

10.4 Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Ausgaben und Spesen im Zusammenhang mit der Präsidiumstätigkeit werden den Präsidiumsmitgliedern gegen Vorlage von Belegen im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet.

11. Zuständigkeit des Präsidiums

11.1 Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
2. Einberufung der Senatsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Senatsversammlung;
4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
5. Erstellung eines Jahresberichts;
6. Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit;
7. Verwirklichung des Vereinszwecks;
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

11.2 Das Präsidium soll mit dem Kuratorium in regelmäßigem Austausch stehen und gemeinsam mit dem Kuratorium Ideen und Maßnahmen entwickeln, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

11.3 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können insbesondere einzelne Präsidiumsressorts und die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium geregelt werden. Darüber hinaus kann das Präsidium eine Geschäftsordnung für das Kuratorium vorschlagen. Diese Geschäftsordnung ist mit dem Kuratorium abzustimmen und seine Verabschiedung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

12. Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird – vorbehaltlich der Kooptation gemäß Ziffer 10.2 – von der Senatsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine (mehrfache) Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.

13. Beschlussfassung des Präsidiums

13.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von einem Präsidiumsmitglied schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufung soll mit ei-



ner Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. Von diesen Einberufungserfordernissen können die Präsidiumsmitglieder einvernehmlich absehen. Das Präsidium ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beteiligung des Präsidenten an der Beschlussfassung entscheidet – soweit gesetzlich zulässig – bei Stimmengleichheit dessen Stimme; ist der Präsident nicht beteiligt, entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Präsidiumssitzungen können als Präsenzsitzung oder im Rahmen einer Telefonkonferenz abgehalten werden.

13.2 Außerhalb von Präsidiumssitzungen können Präsidiumsbeschlüsse auch privatschriftlich, per Telefax oder per E-Mail (jeweils im Umlauf- oder Parallelverfahren) gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären oder vorbehaltlos an der Beschlussfassung teilnehmen.

KURATORIUM

14. Kuratorium, Zuständigkeit

Das Kuratorium besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll zehn nicht übersteigen. Das Kuratorium kann ein Kuratoriumsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag von Präsidium und Kuratorium von der Senatsversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Außerhalb von Senatsversammlungen können Kuratoriumsmitglieder durch einen Präsidiumsbeschluss, der eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums bedarf (jeweils mit einfacher Mehrheit), gewählt werden. Die Wahl des durch Präsidium und Kuratorium gewählten Kuratoriumsmitglieds ist jedoch auf der zeitlich nächsten Senatsversammlung durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zu bestätigen. Ergeht ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht, gilt das Kuratoriumsmitglied als abgewählt.

Das Kuratorium und jedes Kuratoriumsmitglied einzeln hat folgende Aufgaben:

- Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit;
- Entwicklung, Unterstützung und Mitwirkung an Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinswecks dienen.
- Vorschlagsrecht für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

Das Kuratorium soll mit dem Präsidium in regelmäßigem Austausch stehen und gemeinsam mit dem Präsidium Ideen und Maßnahmen entwickeln, die der Verwirklichung des Vereinswecks dienen.



15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Senatsversammlung mit der in Ziffer 9.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Senatsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Generalsekretär oder – falls kein Generalsekretär bestellt ist – mit dem Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

16. Abschlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

16.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Diese Satzung wurde durch die Senatsversammlung vom 30.05.2014 beschlossen.